

17.09.85

EG K

— 1 —

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein
Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Aus- und Weiter-
bildung im Technologiebereich - COMETT (1986 - 1992)

KOM(85) 431 endg.; Ratsdok. 8766/85

Gemäß Artikel 2 Satz 1 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 16. September 1985 - 14 - 680 70 - E - Bi 16/85 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. August 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Einleitung beigelegt.

ZUSAMMENARBEIT HOCHSCHULE-WIRTSCHAFT:

DAS "COMETT"-PROGRAMM

(Action Programme of the Community in Education and Training for Technology -
Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Aus- und Weiterbildung im
Technologebereich)

I N H A L T

	<u>Ziffer</u>
I. Einleitung	1 - 7
II. Notwendigkeit einer Zusammenarbeit Hochschule-Wirtschaft in der Europäischen Gemeinschaft	8 -15
III. Ein neues Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Aus- und Weiterbildung im Technologebereich - COMETT (1986-1992)	16-26
- Ziele und Durchführung	(16-17)
- COMETT - Erste Phase	(18)
A. Ausbildungspartnerschaften Hochschule-Wirtschaft	(19)
B. Gemeinschaftliche Austauschprogramme Hochschule- Wirtschaft	(20)
C. Gemeinsame Ausbildungsvorhaben von Unternehmen in mehreren Mitgliedstaaten	(21)
D. Entwicklung europäischer Fernunterrichtssysteme und Ausbildung der Ausbilder	(22-23)
E. Stützungsmaßnahmen und Erfahrungsaustausch innerhalb der Gemeinschaft	(24)
- COMETT - Zweite Phase	(25)
IV. Schlußfolgerungen	26
V. Tabelle: COMETT-Programm - 1986-1989 (erste Phase)	
Anhang A : Laufende Arbeitsprogramme der Kommission auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung im Zusammenhang mit den neuen Informationstechnologien.	

Entwurf eines Beschlusses des Rates und Anhang

Finanzbogen

I. EINLEITUNG

1. Bei der Vorlage ihres Arbeitsprogramms für 1985⁽¹⁾ bekundete die Kommission ihre Absicht, dem Rat im Sommer 1985 Vorschläge zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Universitäten und sonstigen Hochschulen einerseits und der Wirtschaft andererseits zu unterbreiten, damit die Gemeinschaft angemessener auf die Herausforderungen des technologischen und sozialen Wandels reagieren kann. Ziel ist es, die Grundausbildung der nicht graduierten und graduierten Studenten zu verbessern und die ständige Weiterbildung von Fachpersonal und Führungspersonal zu fördern, so daß die europäischen Unternehmen moderne und leistungsfähige Anlagen und Herstellungsverfahren einsetzen können.
2. Die Vorschläge für ein neues Aktionsprogramm der Gemeinschaft, das die Bezeichnung COMETT tragen soll (Action programme of the Community in Education and Training for Technology - Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Aus- und Weiterbildung im Technologiebereich⁽²⁾) wurden so abgefaßt, daß die Erläuterungen und Anregungen aufgrund der breit angelegten Konsultationen⁽³⁾ in vollem Umfang berücksichtigt wurden. Mit ihnen soll die Zusammenarbeit Hochschule-Wirtschaft⁽³⁾ im Bereich der fortgeschrittenen Ausbildung, die sich auf die Innovation und auf die Entwicklung und Anwendung neuer Technologien bezieht, eine Gemeinschaftsdimension erhalten. Das COMETT-Programm würde die bisher in den Mitgliedstaaten erzielten Ergebnisse dadurch ergänzen, daß es folgendes fördert:
 - (i) die europäische Identität durch Mobilitätsprogramme für Studenten, mit denen in der jetzigen Studentengeneration eine praktische Bindung zu den industriellen und technologischen Entwicklungen in Europa entstehen kann;
 - (ii) Größenvorteile durch gemeinsam organisierte neuartige Ausbildungsprogramme, die infolge des raschen technologischen Wandels erforderlich werden;
 - (iii) den Austausch von Erfahrungen innerhalb der Gemeinschaft im Bereich der Zusammenarbeit Hochschule-Wirtschaft bei der fortgeschrittenen Ausbildung.

(1) EG-Bulletin Beilage 4/85, Ziff. 60.

(2) Seit der Europäischen Konferenz in Galway im Dezember 1984 gab es weitere Konsultationen mit dem Beratenden Ausschuß für die Berufsausbildung und anderen Kommissionsausschüssen oder -gruppen, die sich mit Forschung und Entwicklung und Technologietransfer befassen, sowie mit den Sozialpartnern und Hochschulrektoren.

(3) Im Rahmen dieses Programms wird der Begriff "Hochschule" als allgemeiner Begriff für alle Arten der weiterführenden allgemeinen und beruflichen Bildungseinrichtungen nach Abschluß der Sekundarschule verwendet, die Nachweise über die Erlangung eines akademischen Grades oder Diploms erteilen. Der Begriff "Wirtschaft" umfaßt alle Arten der Wirtschaftstätigkeit im privaten oder öffentlichen Sektor, insbesondere diejenigen, bei denen neue Geräte und Anlagen und/oder neue Herstellungsverfahren eingesetzt werden, sei es in der Industrie, in der Landwirtschaft oder im Dienstleistungsgewerbe. Er umfaßt sowohl die kleinen und mittleren Betriebe als auch die Großunternehmen.

Das COMETT-Programm wird auch andere Gemeinschaftsinitiativen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie Forschung und Entwicklung und technologische Zusammenarbeit ergänzen, einschließlich ESPRIT, RACE, BRITE, des Plans für die transnationale Entwicklung der Infrastruktur für den Innovations- und Technologietransfer sowie des Gemeinschaftsplans zur Stimulierung von Zusammenarbeit und Austausch im wissenschaftlichen und technischen Bereich⁽⁴⁾. Das COMETT-Programm sollte somit zur Entwicklung einer Gesamtstrategie der Gemeinschaft zur Entfaltung der Humanressourcen in den nächsten zehn Jahren als integrierender Bestandteil der Bemühungen zur Schaffung einer Europäischen Technologie-Gemeinschaft beitragen. Die vorgeschlagene Aktion wird erst langfristig Ergebnisse zeitigen; je eher sie eingeleitet wird, um so sinnvoller ist sie, da sich sonst in der Zwischenzeit das Qualifikationsdefizit vergrößern könnte.

3. Diese Mitteilung ist eine direkte Antwort auf die Forderung des Europäischen Rates vom 25. Juni 1984 in Fontainebleau, die vom Europäischen Rat am 29. März 1985 in Brüssel wiederholt⁽⁵⁾ wurde. Außerdem konkretisiert sie die Verpflichtung der Kommission⁽⁵⁾, derartige Vorschläge als wesentlichen Bestandteil ihrer einschlägigen Gesamtstrategie auszuarbeiten. Im Juni 1984 begrüßten sowohl der Rat der Minister für Bildungswesen als auch der Rat der Minister für Sozialfragen⁽⁶⁾ die Vorstellungen der Kommission und ersuchten sie, sobald wie möglich detaillierte Vorschläge zu unterbreiten. Diese Forderung wurde auch nachdrücklich vom Europäischen Parlament gestellt. Am 3. Juni 1985 erörterte der Rat der Minister für Bildungswesen⁽⁷⁾ dieses Thema, wies nochmals auf die strategische Bedeutung konzentrierter Bemühungen hin und legte einige vorrangige Punkte für ein gemeinsames Vorgehen fest.
4. Die Kommission hat seit langem erkannt, daß es eine zentrale und dringliche Priorität für die Europäische Gemeinschaft ist, ihre technologische Grundlage zu verbessern. Wenn Europa seine Wettbewerbsstärke wiedererlangen soll, muß es rasch mit einer intensiveren technologischen Zusammenarbeit beginnen. Kommission und Rat sind sich darin einig, daß das vorhandene Potential durch ein substantielles Engagement für die wissenschaftliche und technologische Forschung genutzt werden muß. Diese Verpflichtung muß einhergehen mit gleichermaßen kraftvollen Maßnahmen für Investitionen in die Humanressourcen der Gemeinschaft.
5. Die rasche Entwicklung der neuen Technologien erfordern es, daß sowohl Jugendliche als auch Erwachsene besser ausgebildet und vorbereitet werden, um die Veränderungen im Laufe ihres Berufslebens zu bewältigen. Qualifikationen, Vielseitigkeit und Unternehmungsgeist sind mehr denn je gefragt. Ohne diese Fähigkeiten wird Europa nicht in der Lage sein, das Wachstum anzukurbeln oder neue Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen; es wird ihm nicht gelingen, in der Herstellung moderner Technologie wettbewerbsfähig zu bleiben oder den optimalen Nutzen aus ihren zahlreichen und vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten zu ziehen.
6. Die Gemeinschaft hat bereits eine Reihe von Initiativen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung im Zusammenhang mit dem technologischen Wandel ergriffen⁽⁸⁾. In allem Mitgliedstaaten werden derzeit Anstrengungen

(4) ABL. Nr. L 83 vom 25.3.1985.

(5) KOM(85) 84 endg.

(6) ABL. Nr. C 184 vom 11.7.1984.

(7) Pressemitteilung Nr. 7113/85 (Presse 85) - Tagung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen - Luxemburg 3.6.1985.

(8) Das derzeitige Arbeitsprogramm der Kommission ist, was die Einführung der

unternommen, um die allgemeine und berufliche Bildung stärker an den längerfristigen Bedarf der Wirtschaft anzupassen. Die Notwendigkeit einer umfassenden Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Verwaltungen, Wirtschaft und Sozialpartnern wird mehr und mehr anerkannt und verfochten. Jedoch galt die Aufmerksamkeit größtenteils den verschiedenen Strategien zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, insbesondere der Jugendarbeitslosigkeit. Konzentrationspunkte waren daher die Aus- und Weiterbildung im Sekundarbereich oder andere Formen der Weiterbildung für Arbeitslose. Maßnahmen sind jedoch auch für die Aus- und Weiterbildung im tertiären Bereich nötig, da es hauptsächlich an den Hochschulen ist, die Grundausbildung und spätere berufsbegleitende Weiterbildung der hochqualifizierten Techniker, Ingenieure und Forscher sowie der Nachwuchskräfte im Management zu vermitteln.

7. Obwohl jeder Mitgliedstaat sein eigenes Hochschulsystem hat, ist die Gemeinschaft in der Lage, die Leistungsfähigkeit dieser Systeme auf einer konzertierten Grundlage mit aktiver Beteiligung der Sozialpartner zu verstärken. Es ist jetzt besonders wichtig, die Wirtschaft zu befähigen, die Möglichkeiten zu nutzen, die sich aus der Vollendung des Binnenmarkts in der Gemeinschaft im Jahre 1992 ergeben werden. Durch den Abbau der Hemmnisse für die Innovation und die zweckmäßige Anwendung der neuen Technologien wird das COMETT-Programm die Wettbewerbsvorteile vervollständigen, die sich aus der Errichtung des Binnenmarktes ergeben werden. Dem Vorschlag für das COMETT-Programm soll ein entsprechender Vorschlag zur Entwicklung einer fortgeschrittenen Bildungstechnologie zur Verbesserung der Flexibilität, des Zugangs und des Verhältnisses Kosten-Leistung der für die Bildung und Ausbildung zur Verfügung stehenden Werkzeuge folgen. Die Kommission beabsichtigt, den Vorschlag für das DELTA-Programm (Developing European Learning through Technological Advance - Europäisches Programm für Ausbildung durch technologischen Fortschritt) bis Ende 1985 vorzulegen. Im Mittelpunkt dieses Programms stehen unter anderem die Anwendung der künstlichen Intelligenz in Bildung und Ausbildung, Software und Netzwerk, Datenendstationen sowie Fragen der Normung und des Nachweises.

II. NOTWENDIGKEIT EINER ZUSAMMENARBEIT HOCHSCHULE-WIRTSCHAFT IN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

8. Der bestehende und zu erwartende Bedarf an Humanressourcen für die neuen Spitzentechnologien (Ingenieure, Wissenschaftler, höhere Techniker) übersteigt eindeutig sowohl quantitativ als qualitativ die derzeitige Zahl der Hochschulabgänger. Dies gilt nicht nur absolut - innerhalb der Gemeinschaft -, sondern auch im Vergleich mit ihren größten Konkurrenten, den Vereinigten Staaten und Japan. Insbesondere nach Ansicht der Wirtschaft ist der Mangel an Fachkräften ein Haupthindernis für die volle Nutzung der neuen Technologien.

Aus einer kürzlich von drei Instituten durchgeführten Erhebung⁽⁹⁾ geht zum Beispiel hervor, daß in Deutschland nicht weniger als 55 % der Benutzerfirmen den Mangel an Kräften mit angemessenen Kenntnissen im Bereich der Mikroelektronik als ein sehr bedeutsames Problem betrachten. In

neuen Technologien in die Schulsysteme im Hinblick auf eine grundlegende berufliche Bildung betrifft, in Anhang A dargelegt.

(9) Quelle: PSI, YDI und BIPE - Report on Microelectronics in Industry - an international comparison (1985).

Großbritannien liegt diese Quote bei 45 % und in Frankreich bei 51 %. ^B
Dieser Mangel gilt sogar als schwerwiegender als beispielsweise der Mangel an Finanzmitteln für Entwicklung oder Produktionskosten.

9. Die Qualifikationsdefizite können teilweise mit der Ausbildung der Hochschulabsolventen und teilweise mit dem Mangel an angemessenen Aus- und Weiterbildungsregelungen in den Unternehmen selbst zusammenhängen. Es handelt sich um ein ebenso qualitatives wie quantitatives Problem. Hochschulabsolventen, die in die freie Wirtschaft gehen, müssen nicht nur über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen, sondern auch die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Auswirkungen des technologischen Wandels hinreichend einschätzen können. Obwohl die Tendenz der Hochschulen zurückgeht, überspezialisierte Absolventen auszubilden, besteht noch erheblicher Spielraum für eine Verbesserung der breit angelegten Ausbildung der Absolventen, um sie zu befähigen, in der sich rasch wandelnden Arbeitswelt mobil und anpassungsfähig zu sein. In dieser Sicht wird immer mehr die Notwendigkeit hervorgehoben, mit Arbeitserfahrung verbundene fachübergreifende Lehrprogramme aufzustellen, die das Bewußtsein für die allgemeine betriebliche und wirtschaftliche Realität schärfen und die die Menschen auf die soziale Bewältigung des technologischen Wandels vorbereiten. Diese Notwendigkeit kommt immer mehr in den Personalanforderungen der Wirtschaft zum Ausdruck und sollte auf europäischer Ebene unterstützt werden. Im Brennpunkt sollte ein effektiveres System für Studentenpraktika in der Wirtschaft und für einen Personalaustausch zwischen Hochschule und Wirtschaft stehen. Die Zunahme der Mobilität und des Austauschs von Studenten und Personal innerhalb der Gemeinschaft wird auch entscheidend für das Entstehen eines stärkeren und kohärenteren europäischen Engagements für eine künftige Zusammenarbeit sein.
10. In quantitativer Hinsicht kann das Problem kurz durch einen Vergleich mit den Vereinigten Staaten und Japan veranschaulicht werden. Die Zahl der Ingenieurbauabsolventen pro Jahr und pro Millionen Einwohner beträgt in der Europäischen Gemeinschaft 260, in den Vereinigten Staaten 350 und in Japan 630 ⁽¹⁰⁾. Die Zahl der Hochschulabsolventen in Japan und in den Vereinigten Staaten ist in jedem Falle beeindruckend. Rein zahlenmäßig gab es Ende der 70er/Anfang der 80er Jahre pro Jahr in den Vereinigten Staaten fast 1,3 Millionen Graduierte und Postgraduierte und in Japan über 400.000. Die Zahl der Hochschulabsolventen hängt natürlich unmittelbar mit dem Anteil der Jugendlichen, die ein Studium beginnen, zusammen, und dieser Anteil richtet sich wiederum nach der Zahl der Schulabgänger mit Hochschulreife. Auch hier sind die Vergleiche mit den Vereinigten Staaten und Japan, aber auch mit Schweden, besonders verblüffend ⁽¹¹⁾.

(10) Quelle: NEDO-Bericht, Competence and Competition (1985).

(11) - Betrachtet man die weiterführende Bildung insgesamt (einschließlich Hochschulen), so belaufen sich die Zugänge als Prozentsatz einer Generation in den USA auf 61 % und in Japan auf 37 % gegenüber 20 % in Deutschland, 32 % in Frankreich, 28 % in Italien und 29 % im Vereinigten Königreich (aber 33 % in Dänemark) (Quelle: OECD 1985).

- Der Anteil einer Altersgruppe, der Hochschulreife erwirbt, betrug in Japan 87 % (1981), in den USA 72 % (1980), in Schweden 82 % (1982), aber nur 26 % in Deutschland (1982), 25 % in Dänemark (1980), 28 % in Frankreich (1983), 39 % in Italien (1981), 26 % im Vereinigten Königreich (1981) und 44 % in den Niederlanden (1981) (Quelle: OECD 1985).

11. Verbindungen zwischen Hochschule und Wirtschaft sind für beide Seiten ein Gewinn. Auf der einen Seite sind die Vorteile für die Wirtschaft Zugang zu Wissen, Forschung und Einrichtungen des Hochschulwesens, ein Ansporn zu Innovation und größerer Effizienz sowie schnellerer Zugang zu Bildungs- und Ausbildungsprogrammen. Viele Unternehmen, insbesondere Klein- und Mittelbetriebe, haben Schwierigkeiten beim Zugang zu den spezifischen von ihnen benötigten Fachkenntnissen, insbesondere, wenn sie dafür die vollen Kosten zu tragen haben. Auf der anderen Seite können Partnerschaften den Hochschulen die Möglichkeit bieten, aus den neuesten industriellen Entwicklungen zu lernen; ferner die praktische Gelegenheit für Studenten, neue Produktionsverfahren am Arbeitsplatz kennenzulernen, und für Lehrer die Gelegenheit, ihre eigentliche Berufung als Lehrer zu entfalten und mit Ausrüstungen zu arbeiten, die oft an Hochschulen nicht vorhanden sind.
12. Jüngste Maßnahmen in einigen Mitgliedstaaten haben zum Ziel, die Interaktion zwischen Hochschule und Wirtschaft auf einer strukturierteren Grundlage zu fördern. Diese Maßnahmen haben zur Erstellung neuer Kooperationsmodelle geführt und verschiedene Formen angenommen: Wissenschafts-/Industrie-/Technologie-Parks⁽¹²⁾, Vermittlerunternehmen usw. In den meisten Fällen jedoch waren die Programme auf Innovation sowie Forschung und Entwicklung beschränkt. Die Nebenwirkungen für die Aus- und Weiterbildung sind nur indirekt zu beobachten. Selten wurde jedoch von Wirtschaft oder Hochschule eine Anstrengung unternommen, die Ausbildungsdimension voll in die Kooperationsprogramme zu integrieren. Beispielsweise die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der industriellen Forschung und Entwicklung erfolgt gewöhnlich isoliert vom allgemeinen Lehrauftrag der Universitäten gegenüber den Studenten, isoliert von den Anliegen der Unternehmer und Gewerkschaften und isoliert von jeder weitsichtigeren Wahrnehmung der Notwendigkeit, Ausbildungsmaterial in größerem Maßstab einzusetzen.
13. Für die Zusammenarbeit gibt es zahlreiche Hindernisse. Die kurzfristigen kommerziellen Interessen der Wirtschaft stehen nicht immer im Einklang mit den längerfristigen Perspektiven des Bildungswesens. Die häufigen Klagen der Wirtschaft über die Überspezialisierung und die allzu theoretischen Kenntnisse der eingestellten Hochschulabsolventen und ihre mangelnde Fähigkeit zur Teamarbeit erweisen sich oft als Klagen über ihre eigene Isolierung von der Hochschule. Ebenso sind die Hochschulen häufig der Industrie entfremdet und schlecht gerüstet, um bei der Durchführung von bereichsübergreifenden Lehrprogrammen für ihre Studenten und von Programmen der ständigen Weiterbildung eine wichtige Rolle zu spielen. Die Einstellung vieler Arbeitgeber und ihre Vorstellung von der Priorität, die den Ausbildungsinvestitionen einzuräumen ist, können ebenfalls ein Hindernis sein, ebenso wie die Vorstellung der Hochschullehrer von ihren Prioritäten, insbesondere, was ihre Aufstiegsaussichten und ihre Erwartungen bezüglich des akademischen Weiterkommens betrifft. Es mag schwierig sein zu entscheiden, wer für die verschiedenen Dienste und auf welcher Grundlage zahlt, und dieses Problem kann durch den einschränkenden Charakter bestimmter finanzieller oder urheberrechtlicher Regelungen für Ausbildungsmaterial noch verschärft werden, so daß der Spielraum der Wirtschaft oder der Hochschule oder beider Spielraum beeinträchtigt wird. Derartige Probleme können weitgehend überwunden oder wenigstens klarer
-
- (12) Vom 13.-15. Februar 1985 hat die Kommission gemeinsam mit dem Senat von Berlin in Berlin eine Konferenz zu dem Thema Wissenschaftsparks und Innovationszentren: ihre wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen veranstaltet, auf der Erfahrungen und Informationen zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden konnten.

B

herausgestellt werden, wenn sich Hochschule und Wirtschaft eindeutig verpflichten, auf der Grundlage strukturierter Partnerschaftsvereinbarungen, die für beide Seiten annehmbar sind, zusammenzuarbeiten.

14. Die schon auf einzelstaatlicher Ebene ernststen Kooperationsprobleme nehmen noch zu, wenn es um die Gemeinschaftsdimension geht. Die erstaunlich geringe Studentenmobilität (unter 1 % aller Nichtgraduierten und Graduierten) zwischen den Mitgliedstaaten ist für eine künftige Partnerschaft zwischen den für das Wirtschaftswachstum Verantwortlichen in einem Gemeinschaftszusammenhang wenig ermutigend. Die Stärkung ihres Bewußtseins von der gegenseitigen Abhängigkeit und der Fähigkeit zur Zusammenarbeit erfordert deshalb, daß ihrer Ausbildung und ersten Arbeitserfahrung eine umfassende europäische Dimension gegeben wird.
15. Einige Gemeinschaftsprogramme, insbesondere ESPRIT, haben den Weg für eine europäische Forschungsk Kooperation in der Praxis gewiesen. Ein entsprechendes Engagement ist für die fortgeschrittene Ausbildung notwendig; zu diesem Zweck sind Hochschule und Wirtschaft zu veranlassen, neue Formen der Partnerschaft einzugehen und gemeinsame Anstrengungen bei Vorhaben, die von beiderseitigem Interesse sind, zu unternehmen. Die von der Kommission vorgenommenen umfassenden Konsultationen bestätigen, daß sowohl die Wirtschaft als auch die Hochschulen die dringende Notwendigkeit einer intensiveren Zusammenarbeit auf lokaler und regionaler Ebene und über die Landesgrenzen hinaus einsehen. Es wird erkannt, daß es zwar zu Innovationen bei der Zusammenarbeit im Bereich der fortgeschrittenen Ausbildung gekommen ist, daß sie aber zu sporadisch und begrenzt sind und es ihnen an der Gemeinschaftsdimension oder an Möglichkeiten für einen Informations- und Erfahrungsaustausch fehlt. Die Konsultationen haben auch bestätigt, daß die Zusammenarbeit auf freiwilligen Initiativen beruhen sollte, so daß die große Vielfalt der Hochschulsysteme in der Gemeinschaft gewahrt bleibt und in jeder Partnerschaftsvereinbarung spezifische Aufgaben festgelegt werden können.

III. Ein neues Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Aus- und Weiterbildung im Technologiebereich - COMETT (1986-1992)

Ziele und Durchführung

16. Die vier Hauptziele des COMETT-Programms lassen sich wie folgt zusammenfassen:
 - Förderung der europäischen Dimension der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft im Bereich der fortgeschrittenen Ausbildung, die sich auf die Innovation sowie die Entwicklung und Anwendung neuer Technologien bezieht;
 - Förderung des Erfahrungsaustauschs, der Zusammenfassung der Ressourcen und der Erzielung von Größenvorteilen durch die Entwicklung von Programmen für eine fortgeschrittene Ausbildung;
 - Stärkung und Diversifizierung des Angebots an fortgeschrittener Ausbildung auf lokaler und regionaler Ebene und Beitrag zu einer ausgewogenen Wirtschaftsentwicklung in der Gemeinschaft;

- schrittweise Ermittlung der Lücken in Ausbildungspolitik und -angebot, die durch ergänzende Maßnahmen in den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene geschlossen werden könnten, und entsprechende Aufstellung neuer Prioritäten.

17. Das COMETT-Programm würde von der Kommission mit der beratenden Unterstützung eines Ausschusses auf hoher Ebene koordiniert werden, der aus Sachverständigen aus Hochschule und Wirtschaft besteht und der von der Kommission 1986 eingesetzt wird.

Das Programm soll in zwei Phasen über einen Zeitraum von sieben Jahren (1986-1992) durchgeführt werden.

Die erste vierjährige Phase soll eine Zeit des Anlaufens im Jahre 1986 und der ersten Entwicklung in den Jahren 1987-1989 einer Reihe von den Maßnahmen sein, die dann im Lichte der Erfahrungen für die zweite Phase, gegebenenfalls konsolidiert oder angepaßt werden könnten.

Ein Zwischenbericht über die Fortschritte in der ersten Phase (1986 - 1989) und ausführliche Leitlinien für die Durchführung der zweiten Phase des Programms (1990 - 1992) werden von der Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament zum 31. Dezember 1988 unterbreitet.

Ein Jahresbericht über die Durchführung des COMETT-Programms würde von der Kommission ihrem Beratenden Ausschuss für die Berufsausbildung vorgelegt, dem durch Verordnung eingesetzten Ausschuss, der dafür zuständig ist, die Kommission bezüglich aller Entwicklungen in der Berufsbildungspolitik auf Gemeinschaftsebene zu beraten. Die Kommission würde auch dafür sorgen, daß das COMETT-Programm und andere Gemeinschaftsprogramme in den Bereichen Forschung und Entwicklung und industrielle Innovation sowie Aus- und Weiterbildung miteinander in Einklang stehen und sich gegenseitig ergänzen. Im Hinblick darauf würde die Kommission den Jahresbericht auch anderen Ausschüssen oder Gruppen der Gemeinschaft, die auf den einschlägigen Gebieten tätig sind, unterbreiten.

COMETT - Erste Phase

18. In der ersten Phase (1986-1989) soll sich das COMETT-Programm auf die folgenden fünf miteinander verbundenen Aktionsbereiche konzentrieren:
 - A. - Entwicklung eines europäischen Netzes von Ausbildungspartnerschaften Hochschule-Wirtschaft.
 - B. - Einleitung gemeinschaftlicher Austauschprogramme Hochschule-Wirtschaft für Studenten, Hochschullehrer und Fachkräfte der Wirtschaft.
 - C. - Planung, Entwicklung und Evaluierung spezifischer gemeinsamer Ausbildungsvorhaben, die unmittelbar auf die Erfordernisse der spitzentechnologischen Industrie in der Gemeinschaft bezogen sind.
 - D. - Die Förderung gemeinsamer Bemühungen von Hochschule und Wirtschaft bei der Entwicklung von Fernunterrichtssystemen und der Zusammenfassung der Maßnahmen für die Ausbildung der Ausbilder.
 - E. - Stützungsmaßnahmen und Erfahrungsaustausch, einschließlich der Errichtung einer Datenbasis auf Gemeinschaftsebene für die Zusammenarbeit Hochschule-Wirtschaft im Bereich der fortgeschrittenen Ausbildung, Beobachtung, Evaluierung und Informationsverbreitung.

B

19. Diese fünf Programmteile werden im folgenden nacheinander beschrieben.

A. Ausbildungspartnerschaften Hochschule-Wirtschaft

Es sind Gemeinschaftsmaßnahmen notwendig, um die Zusammenarbeit Hochschule-Wirtschaft im Bereich der Ausbildung zu stärken und zu verbessern und auch zu gewährleisten, daß dieser Kooperationsprozeß eine deutliche europäische Dimension erhält. Deshalb ist es notwendig, die Einführung und Weiterentwicklung von Kooperationsvereinbarungen, die einem erwiesenen Gemeinschaftsinteresse entsprechen, sowohl in den Mitgliedstaaten, insbesondere auf lokaler und regionaler Ebene, und über die Landesgrenzen hinaus zu fördern. Die spezifische europäische Dimension würde durch den Netzverbund besonderer Kooperationsvereinbarungen entwickelt, die als Ausbildungspartnerschaften Hochschule-Wirtschaft bezeichnet werden und die folgendes vorsehen sollten:

- (i) eine Vereinbarung mit dem Ziel, den spezifischen Bedarf an hochqualifizierten Humanressourcen durch das Zusammenwirken von Hochschule und Wirtschaft auf einer strukturierten und koordinierten Grundlage unter Mitarbeit der zuständigen öffentlichen Stellen zu decken;
- (ii) Durchführung einiger oder aller nachstehender Maßnahmen: Praktika für Studenten und Hochschullehrer in der Wirtschaft⁽¹³⁾; Abstellung von Fachkräften der Wirtschaft an Hochschulen; gemeinsame Entwicklung und Erstellung von Lehr- und Lernmitteln; Zusammenarbeit bei der Veranstaltung speziell zusammengestellter Weiterbildungs- und Nachschulungsprogramme für Ausbilder und Fachkräfte der Wirtschaft, vor allem solche, die sich in der Mitte ihrer Berufslaufbahn befinden und die in kleinen und mittleren Betrieben tätig sind;
- (iii) eine Verpflichtung, mit anderen Mitgliedstaaten, die gleichartige Initiativen durchführen, Verbindungen herzustellen, um Studenten, Hochschullehrer und Fachkräfte der Wirtschaft aus anderen Mitgliedstaaten aufzunehmen, grenzübergreifende Kooperationsvorhaben zu entwickeln und eine aktive Rolle in einem gemeinschaftsweiten Netz zur fachlichen Unterstützung, Beobachtung und Evaluierung zu übernehmen.

Es würde eine Gemeinschaftshilfe gewährt, um die Entwicklung eines europäischen Netzes von Ausbildungspartnerschaften, die obigen Kriterien entsprechen, mit dem Ziel zu fördern, die gegenwärtig in den Mitgliedstaaten laufenden Maßnahmen zu ergänzen, ein der Zusammenarbeit Hochschule-Wirtschaft förderliches Klima zu schaffen und zu einer ausgewogenen Tätigkeitsstruktur innerhalb der Gemeinschaft in diesem Bereich beizutragen⁽¹⁴⁾. Die

- (13) Eine Erweiterung des Konzepts der kombinierten Arbeit und Ausbildung ("alternierende" Ausbildung), wie sie von der Europäischen Gemeinschaft seit einer Reihe von Jahren, insbesondere im Zusammenhang mit der beruflichen Bildung von Jugendlichen gegen Ende der Pflichtschule, gefördert wird (ABL. Nr. C 1 vom 3.1.198; ABL. Nr. C 193 vom 20.7.1983).
- (14) Die Unterstützung der Gemeinschaft könnte auch die Maßnahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung insofern ergänzen und fördern, als die Ausbildungspartnerschaften auf örtlichen und regionalen Ressourcen aufbauen und zur wirtschaftlichen Entwicklung und Nutzung des

Gemeinschaftszuschüsse werden auf 50 % der Kosten für den europäischen Teil der Tätigkeiten der Ausbildungspartnerschaften, begrenzt. Ein Programm einer Ausbildungspartnerschaft sollte nähere Angaben zu den unter (ii) erwähnten Kooperationsmaßnahmen umfassen und die Aufnahme von Verbindungen auf europäischer Ebene nach Punkt (iii) vorsehen. Die Einrichtungen, die sich an jedem Antrag der Ausbildungspartnerschaften beteiligen, müßten ihre jeweilige finanzielle Beteiligung am Gesamtbudget nachweisen. Unternehmen, die an den Gemeinschaftsprogrammen für Forschung und Innovation mitwirken, sollten ausdrücklich aufgefordert werden, aktiv an diesen Partnerschaften teilzunehmen. Ebenso könnten Verbindungen zu den multisektoralen und multidisziplinären Netzen hergestellt werden, die in Zusammenarbeit mit dem Europarat und der Europäischen Wissenschaftsstiftung aufgebaut werden, wie es in dem Gemeinschaftsplan zur Stimulierung von Zusammenarbeit und Austausch im wissenschaftlichen und technischen Bereich vorgesehen ist.

B. Gemeinschaftliche Austauschprogramme Hochschule-Wirtschaft

20. Gemeinschaftsmaßnahmen sind notwendig, um unmittelbare und gezielte Anreize zur Förderung des grenzübergreifenden Austauschs von Studenten, Hochschullehrern und Fachkräften der Wirtschaft - aber nicht für Forschungszwecke - zu bieten, damit die Zusammenarbeit Hochschule-Wirtschaft eine ausgeprägte europäische Dimension erhält. Damit sollten weitere Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Beseitigung der Mobilitätshemmnisse gefördert werden. Auch würden damit die verschiedenen Verbindungen, die durch das Netz der Ausbildungspartnerschaften auf europäischer Ebene hergestellt werden sollen, verbessert und ergänzt. Entsprechend dem Beispiel des Plans zur Stimulierung von Zusammenarbeit und Austausch im wissenschaftlichen und technischen Bereich und den praktischen Erfahrungen mit dem gemeinsamen Studienprogramm im Hochschulbereich⁽¹⁵⁾, beabsichtigt die Kommission, drei neue gezielte Zuschußregelungen einzuführen:

(i) Zuschüsse an Studenten für Praktika in Unternehmen mit Standort in anderen Mitgliedstaaten

Dieser Zuschuß würde nicht graduierten und graduierten Studenten die Möglichkeit einer strukturierten betrieblichen Ausbildung von mindestens sechs und höchstens zwölf Monaten in einem Unternehmen eines anderen Mitgliedstaats bieten. Im Rahmen dieser Praktika sollten sich die Studenten mit den Berufsaussichten in den Spitzentechnologien vertraut machen, ihren Horizont erweitern und ihre unternehmerischen Fähigkeiten entfalten. Die Praktika sollen sich nicht auf Forschungsarbeiten konzentrieren. Die Gemeinschaftszuschüsse würden die mit dem Praktikum im Ausland

vorhandenen Potentials in vorrangigen Fördergebieten beitragen.

- (15) Diese auf der Grundlage des gemeinsamen Aktionsprogramms im Bildungsbereich von 1976 eingeleiteten Maßnahmen unterstützen Partnerschaften zwischen Hochschulen verschiedener Mitgliedstaaten, die gemeinsame Ausbildungsprogramme (beliebiger Fachrichtungen) anbieten, verbunden mit Austauschaufenthalten von Hochschullehrern und Studenten. Im Rahmen dieses Programms gewährt die Gemeinschaft finanzielle Unterstützung für Vorbereitungs- und Entwicklungsaufenthalte, Entwicklungsarbeiten und seit 1984 auch zur Förderung der Mobilität von Studenten.

B

verbundenen Mobilitätskosten (Reise- und Aufenthaltskosten) sowie die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Überwachung der einzelnen Praktika entstehenden Gemeinkosten decken. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, daß die Vorschriften für die finanzielle Unterstützung transferierbar sind.

(ii) Zuschüsse an Hochschullehrer zur Erweiterung ihrer Wirtschaftserfahrungen in Unternehmen mit Standort in anderen Mitgliedstaaten

Im Rahmen dieser Zuschußregelung sollen Hochschullehrer Gelegenheit haben, vorzugsweise zwei oder drei Quartale innerhalb eines akademischen Jahres in geeigneten Stellungen (Produktion, Management usw.) in Unternehmen oder Unternehmensgruppen in einem anderen Mitgliedstaat zu verbringen. Ziel soll es sein, ihre Wirtschaftserfahrungen in einem europäischen Zusammenhang zu erweitern, ihre Lehrtätigkeit zu bereichern und Möglichkeiten für eine anschließende Zusammenarbeit zu schaffen. Die Gemeinschaftszuschüsse sollen die mit den einzelnen Aufenthalten verbundenen Mobilitätskosten decken und zur Finanzierung der Kosten beitragen, die der Hochschule dadurch entstehen, daß sie für die vorübergehend in Bildungsurlaub weilenden Hochschullehrer Ersatzpersonal beschafft. In der ersten Phase des COMETT-Programms könnte besonders darauf geachtet werden, daß Hochschullehrer geeigneter Fachrichtungen in die diejenigen Wirtschaftsbereiche vermittelt werden, die bei den Arbeiten auf den vorrangigen Gebieten im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms für industrielle Forschung und Entwicklung im Vordergrund stehen, oder daß sie dorthin vermittelt werden, wo Hochschullehrer benötigt werden, um an der Erstellung von betrieblichen Aus- und Weiterbildungsprogrammen mitzuarbeiten.

(iii) Zuschüsse für ein europäisches Austauschprogramm für Fachkräfte der Wirtschaft

Diese Zuschüsse⁽¹⁶⁾ sollen Einzelpersonen gewährt werden, die in der Wirtschaft tätig sind - Arbeitgebern, Führungskräften der Unternehmens- und Produktionsleitung, Gewerkschaftern, Vertretern von Handelskammern usw. -, um vorzugsweise zwei oder drei Quartale innerhalb eines akademischen Jahres, während derer sie von der Arbeit freigestellt sind, an einer Hochschule in einem anderen Mitgliedstaat zu verbringen. Hier sollen sie bei Lehrveranstaltungen mitwirken, zur Diversifizierung der Lehrtätigkeiten beitragen, von der ständigen Weiterbildung profitieren und die Herstellung von Verbindungen zur Wirtschaft unterstützen. Der Zuschuß würde die mit dem Aufenthalt verbundenen Mobilitätskosten decken und zu den Kosten für die Beschaffung von Ersatzpersonal beitragen.

Bei allen drei Zuschußregelungen wird die Kommission dafür sorgen, daß die Einzelheiten für die Gewährung der Zuschüsse in weiten Kreisen bekanntgemacht werden (an Hochschulen und durch die europäischen Vertretungsorgane der Arbeitgeber, der Gewerkschaften

(16) Dieses Programm soll die Abstellungen in Wirtschaftsbetriebe nach dem Stimulierungsplan ergänzen, läuft aber getrennt zu diesem; aufgrund des Stimulierungsplans können Forscher aus der Wirtschaft für einen Zeitraum Unterstützung erhalten, den sie in einem staatlichen Labor in einem anderen Mitgliedstaat verbringen.

usw.). Mit der technischen Durchführung dieser Regelungen würden Einrichtungen beauftragt, die bereits internationale Austauschprogramme im Bildungsbereich abwickeln.

C. Gemeinsame Ausbildungsvorhaben von Unternehmen in mehreren Mitgliedstaaten

21. Es sind Gemeinschaftsmaßnahmen notwendig, um die Unternehmen zu veranlassen, im Bereich der fortgeschrittenen Ausbildung ihres eigenen Personals zusammenzuarbeiten, Größenvorteile zu erzielen und gemeinsamen Nutzen aus den herausragenden europäischen Erfahrungen in Hochschullehre und -forschung zu ziehen. Der zusätzliche Wert der Gemeinschaftsmaßnahmen würde auch darin liegen, die entscheidende Bedeutung von Investitionen in die ständige Weiterbildung hervorzuheben. Das COMETT-Programm wird multilaterale Ausbildungsmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene als direkte Reaktion auf einen unmittelbaren Bedarf der Wirtschaft fördern. Diese Maßnahmen sollten in enger Zusammenarbeit mit den Spitzentechnologien einsetzenden Unternehmen in der Gemeinschaft eingeleitet werden, die einen folgeschweren Mangel an Fachkräften in bestimmten Bereichen, ob technische Fachkräfte oder Führungskräfte, erfahren oder voraussehen können. Schwerpunkt der gemeinsamen Ausbildungsvorhaben könnten in der ersten Phase des COMETT-Programms spezifische Gebiete sein, in denen der europäischen Wirtschaft größere Durchbrüche gelingen könnten, wenn der Fachkräftemangel überwunden werden kann, der von der europäischen Wirtschaft selbst ermittelt wird.

Die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft soll sich zunächst auf die Prüfung der Durchführbarkeit der einzelnen Vorhaben erstrecken und anschließend auf die Planung und Erprobung gemeinsamer Ausbildungsvorhaben, an denen sich Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten zusammen mit den entsprechenden Hochschulfachbereichen oder anderen einschlägigen Einrichtungen beteiligen⁽¹⁷⁾.

Eine zweite Form gemeinsamer Ausbildungsvorhaben ist notwendig, um die rasche Weitergabe der Ergebnisse der jüngsten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Bereich der neuen Technologien an Hochschulen und an die Wirtschaft zu gewährleisten. Mit dem COMETT-Programm sollen daher die Berufsbildungstätigkeiten, die seit mehreren Jahren von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit dem CREST-Unterausschuß für Ausbildung in Computerwissenschaft durchgeführt werden, einen neuen Impuls erhalten. Die Gemeinschaftshilfe würde in Form eines Beitrags zu den Kosten kurzer Intensivlehrgänge auf bestimmten Gebieten gewährt, die in Zusammenarbeit mit den zuständigen einzelstaatlichen Stellen, z.B. Forschungsräte, die für Hochschullehrer und Studenten tätig sind, zusammen mit Fachkräften der Wirtschaft aus allen Mitgliedstaaten veranstaltet werden.

D. Entwicklung europäischer Fernunterrichtssysteme und Ausbildung der Ausbilder

22. Es sind Gemeinschaftsmaßnahmen notwendig, um eine gemeinschaftsweite Nutzung der neuen Technologien als Instrument zur Verbesserung der Qualität und des Angebots auf allen Ausbildungsebenen zu gewährleisten. Durch
- (17) Diese finanzielle Unterstützung unterscheidet sich von den Zuschüssen des Europäischen Sozialfonds, der bei Maßnahmen der unteren Ausbildungsstufen tätig wird, die auf eine Erweiterung des Ausbildungsangebots für Jugendliche unter 25 Jahren und auf eine Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitslose abzielen.

B

Fernunterrichtssysteme⁽¹⁸⁾ können die neuen Technologien die Wissensvermittlung an Ausbildungswillige verbessern. Der Fernunterricht bietet auch große Flexibilität und Effizienz, da er den besonderen Erfordernissen der Studenten oder der mittelständischen Betriebe angepaßt werden kann.

23. Abgesehen davon, daß innerhalb der Gemeinschaft ein Erfahrungsaustausch und eine vergleichende Evaluierung bezüglich des Aufbaus und der Anwendung von den die neuen Technologien verwendenden Fernunterrichtssystemen notwendig sind, sind Größenvorteile durch multilaterale Kooperationsinitiativen unter Beteiligung von Hochschule und Wirtschaft denkbar. Mit dem COMETT-Programm soll die gemeinsame Entwicklungsarbeit gefördert und geprüft werden, ob ein europäisches Fernuniversitätssystem im Technologiebereich errichtet werden kann. Dies könnte unter anderem einen flexiblen Rahmen abgeben, um die verstreuten und generell unangemessenen Versuche zu unterstützen, den Bedarf an hochqualifizierten Ausbildern und Führungskräften zu decken, die über breit gefächerte Kenntnisse in den technologischen Innovationen und über ein Verständnis für ihre sozialen und industriellen Auswirkungen verfügen. Um diese Arbeit zu erleichtern, soll eine Experten-Arbeitsgruppe eingesetzt werden, der Vertreter der auf diesem Gebiet tätigen Ausbildungspartnerschaften angehören. Dabei würden die Ergebnisse der Untersuchungen berücksichtigt, die die Kommission in Zusammenarbeit mit führenden europäischen Sachverständigen vorgenommen hat, um die Schlüsselerfordernisse und die Einsatzbereiche der neuen Technologien zu ermitteln. Gemeinschaftshilfe würde für die Vorbereitung und Durchführung spezifischer multilateraler Vorhaben gewährt, die von der Arbeitsgruppe gebilligt wurde, wobei besonderes Gewicht auf die Ausbildung der Ausbilder und auf die Weiterbildung der Führungskräfte gelegt wird.

E. Stützungsmaßnahmen und Erfahrungsaustausch innerhalb der Gemeinschaft

24. Das COMETT-Programm muß auf ein tragfähiges Verfahren für den Austausch von Erfahrungen und Ideen in der Gemeinschaft sowie den Transfer und die Verbreitung beispielhafter Maßnahmen aufbauen und damit die Grundlage für eine stärkere mittel- und langfristige Zusammenarbeit abgeben. Folgende Stützungsmaßnahmen sollten auf Gemeinschaftsebene durchgeführt werden:

(i) Die Errichtung einer Datenbasis für die Zusammenarbeit Wirtschaft-Hochschule im Ausbildungsbereich⁽¹⁹⁾, Regelungen für die Verbreitung von Informationen und Erfahrungsaustausch innerhalb der Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene⁽²⁰⁾.

(ii) Netzvereinbarungen - Interaktion, technische Beratung, Überwachung und kontinuierliche Evaluierung der Ausbildungspartnerschaften.

(iii) Auf Gemeinschaftsebene Beobachtung des Angebots an und der Nachfrage nach hochqualifizierten Arbeitskräften; vergleichende Analysen und Bewertung der Haupttendenzen und politischen Initiativen in anderen

-
- (18) Der Fernunterricht basiert normalerweise auf einer flexiblen Kombination von Selbststudium, Gruppenarbeit und dem Einsatz von Lernhilfen, wie Tonbänder, Videomaterial, Rundfunk und Computer.
- (19) Es sollen Vorkehrungen getroffen werden, um eine Verbindung mit den Daten über die Austauschmaßnahmen im Rahmen des Stimulierungsplans und anderen einschlägigen Forschungsprogrammen auf Gemeinschaftsebene herzustellen.
- (20) Am COMETT-Programm sollen sich auch die auf Gemeinschaftsebene bestehenden akademischen, Studenten- und Industrie-/Forschungsorganisationen aktiv beteiligen.

dazugehörigen Bereichen (z.B. Steigerung des Angebots an Studenten mit relevanten Qualifikationen, Ausdehnung der Möglichkeiten der Arbeitserfahrung und "Sandwich"-Kurse für Studenten, Anpassung der Steuervorschriften zur Erleichterung der Zusammenarbeit Hochschule-Wirtschaft, Entwicklung eines Systems übertragbarer "Kredite" für fortgeschrittene Ausbildungslehrgänge).

- (iv) Förderung von Rundtischgesprächen mit leitenden Hochschul- und Wirtschaftsfachkräften über das Thema Verbesserung der Zusammenarbeit und Beseitigung der Hindernisse.

COMETT - Zweite Phase

25. Die zweite Phase des COMETT-Programms (1990-1992) würde darin bestehen, die in der ersten Phase eingeleiteten Tätigkeiten zu konsolidieren und auszubauen. Insbesondere geht es darum:

- A. die europäische Dimension der Ausbildungspartnerschaften dadurch zu stärken, daß die Zahl der Kooperationsvorhaben zwischen den Ausbildungspartnerschaften in mehreren Mitgliedstaaten gesteigert wird; in das Netz neue Initiativen in anderen Teilen der Gemeinschaft einzubeziehen; die gewonnenen Erfahrungen auf die Hauptbereiche der verschiedenen Systeme eines jeden Mitgliedstaats zu übertragen;
- B. das COMETT-Programm unter Berücksichtigung der Erfahrungen in der ersten Phase und der mit den Forschungstätigkeiten auf Gemeinschaftsebene hergestellten Verbindungen anzupassen und auszuweiten, um die Mobilität anderer Gruppen von Studenten, Ausbildern, Hochschullehrern oder Fachkräften der Wirtschaft innerhalb der Zusammenarbeit Hochschule-Wirtschaft zu fördern;
- C. weitere gemeinsame Ausbildungsvorhaben der europäischen Wirtschaft zu fördern, und zwar unter Verwendung von Modellen und Anreizen, die je nach den Erfahrungen in der ersten Phase abgewandelt werden;
- D. die Entwicklungsarbeit im Zusammenhang mit dem europäischen Fernuniversitätssystem im Technologiebereich zu intensivieren, um alle Mitgliedstaaten einzubeziehen und die Maßnahmen für die Ausbildung der Ausbilder und Führungskräfte zu erweitern.

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

26. Dieser Mitteilung an den Rat sind der Entwurf eines Beschlusses, ein technischer Anhang zur ersten Phase des COMETT-Programms und die entsprechenden finanziellen Vorausschätzungen beigelegt. In Anbetracht der Dringlichkeit der Themen dieses Programms hebt die Kommission die Notwendigkeit hervor, bis Ende 1985 einen Beschluß zu fassen, so daß die Vorarbeiten sobald wie möglich im Jahre 1986 eingeleitet werden können.

Aktionsbereich	Gemeinschaftsbeteiligung	Durchführung
A. NETZ VON AUSBILDUNGSPARTNERSCHAFTEN HOCHSCHULE-WIRTSCHAFT	Unterstützung bei der Entwicklung eines europäischen Netzes von Ausbildungspartnerschaften Hochschule-Wirtschaft, die Verbindungen mit entsprechenden Initiativen in anderen Mitgliedstaaten herstellen.	Zuschüsse begrenzt auf 50 % der Ausgaben im Zusammenhang mit der Einführung einer europäischen Dimension, vor allem der Einsetzung Europäischer Korrespondenten innerhalb der Ausbildungspartnerschaften Hochschule-Wirtschaft und der Organisation europäischer Verbindungstätigkeiten. Ziel: Errichtung eines Europäischen Netzes von mindestens 150 Ausbildungspartnerschaften bis 1989.
B. GEMEINSCHAFTLICHE AUSTAUSCHPROGRAMME HOCHSCHULE-WIRTSCHAFT	Besondere Anreize zur Förderung des wechselseitigen Austausches von Studenten, Hochschullehrern und Fachkräften der Wirtschaft zwecks Erwerb einer weitergehenden Erfahrung innerhalb eines Gemeinschaftskontextes.	1. Zuschüsse an Studenten für Betriebspraktika, vor allem in Betrieben, die sich an den Gemeinschaftsprogrammen für FuE beteiligen. Ziel: 10.000 Praktika zwischen 1987 und 1989. 2. Zuschüsse für Hochschullehrer, die im Spezialbereich der Wirtschaft Erfahrungen sammeln sollen. Ziel: 350 Vermittlungen zwischen 1987 und 1989. 3. Zuschüsse für an Universitäten abgestellte Fachkräfte der Wirtschaft. Ziel: 350 Abstellungen zwischen 1987 und 1989. Gemeinschaftsbeitrag zu Mobilitätskosten, Gemeinkosten usw.
C. GEMEINSAME AUSBILDUNGSVORHABEN	Förderung von Ausbildungsvorhaben auf europäischer Ebene, um 1. die Zusammenarbeit zwischen den in Bereichen der Spitzentechnologie tätigen Unternehmen und den zuständigen Hochschulfachbereichen zu fördern und so Größenvorteile durch Behebung des Mangels an spezifischen Fachkräften zu erzielen; 2. eine rasche Verbreitung der Ergebnisse jüngster Arbeiten in FuE auf dem Gebiet der neuen Technologien in Hochschule und Wirtschaft sicherzustellen.	1. Unterstützung der Planung, Entwicklung und Erprobung gemeinsamer Vorhaben 2. Unterstützung fortgeschrittener Ausbildungslehrgänge Gemeinschaftsbeitrag höchstens 35 % der Kosten (mit einer Höchstgrenze).
D. GEMEINSAME ENTWICKLUNGSARBEIT FÜR EUROPÄISCHE FERNUNTERRICHTSSYSTEME	Förderung multilateraler Maßnahmen zur Entwicklung von Fernunterrichtssystemen, bei denen neue Technologien verwendet werden (z.B. computergestütztes Lernen, Multimediale Angebote), mit besonderem Schwerpunkt auf der Ausbildung von Ausbildern und Führungskräften.	1. Vergleichende Evaluierung auf Gemeinschaftsebene des Bedarfs und der Ressourcen. 2. Förderung der Konzipierung und Erprobung multilateraler Vorhaben. Gemeinschaftsbeitrag höchstens 50 % der Kosten (mit einer Höchstgrenze).

B

tionsbereich

ESTÜTZUNGSMASSENNAHMEN
UND ERFAHRUNGSAUS-
TAUSCH

Gemeinschaftsbeteiligung

Unterstützung auf Gemeinschaftsebene der Maßnahmen A bis D
und deren Auswertung sowie Gesamtevaluierung zusammen mit
der Vorbereitung der zweiten Phase 1990-1992.

Durchführung

1. Errichtung einer Datenbasis; Verbreitung der Informationen; Erfahrungsaustausch innerhalb der Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene
2. Netzvereinbarungen für die Ausbildungspartner-
schaften Hochschule-Wirtschaft - fachliche Be-
ratung, Überwachung, Evaluierung
3. Beobachtung und Analyse von Gemeinschaftsten-
denzen und -problemen (z.B. Angebot an und
Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften,
Steuervorschriften, Hemmnisse für die Zusammen-
arbeit Hochschule-Wirtschaft, Anrechnung von
Ausbildungszeiten)
4. Förderung von Rundtischgesprächen für Fach-
kräfte aus dem Hochschul- und Wirtschaftsbe-
reich.

Gemeinschaftsfinanzierung: 100 %.

414185B

Laufende Arbeitsprogramme der Kommission auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung im Zusammenhang mit den neuen Informationstechnologien

A. Neue Informationstechnologien und Schulsysteme in der Europäischen Gemeinschaft - Arbeitsprogramme 1985 - 1987 (KOM(84) 722 endg.)

1. Das von der Kommission beschlossene Arbeitsprogramm für den Zeitraum von 1985 bis 1987 legt die wichtigsten Prioritäten für die Durchführung der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 19. September 1983 betreffend Maßnahmen zur Einführung der neuen Informationstechnologien in den Schulsystemen fest (ABl. Nr. C 256 vom 24.9.1983).
2. Im Einklang mit dieser Entschließung wird sich die Aktion der Gemeinschaft auf folgende Schlüsselbereiche konzentrieren:
 - (i) Die Integration der NIT in die Lehrpläne und die Unterrichtspraxis, mit spezifischem Schwergewicht auf folgenden vorrangigen Themen von gemeinsamem Interesse:
 - Integration der NIT in die Lehrpläne der Sekundarschulen;
 - Inhalt des Vertrautmachens der Jugendlichen mit der Informatik;
 - mögliche Auswirkungen auf Lehrplangestaltung und Unterrichtspraxis;
 - Folgen der Öffnung der Schule für ihre örtliche Umwelt;
 - Beitrag der neuen Technologien zum Lernprozeß;
 - Verwirklichung der Chancengleichheit, um die Beteiligung der Mädchen an den schulischen Tätigkeiten zu fördern, bei denen neue Technologien zu zum Einsatz kommen.
 - Beitrag der NIT zur Verbesserung des Sonderschulunterrichts für behinderte Kinder.
 - (ii) Ausbildung der Lehrkräfte und ihrer Ausbilder
 - quantitative und qualitative Erfordernisse und Methoden der Lehrerbildung;
 - Aufstellung eines Ausbildungsteams.
 - (iii) Software, computergestützte Lehrprogramme und Hardwaresysteme
 - Maximierung der pädagogischen Funktionen von interaktiven Sprachen,
 - qualitative Verbesserung der computergestützten Lehrprogramme;
 - Verbesserung der Übertragbarkeit von Software/computergestützten Lehrprogrammen,

- bessere Abstimmung der Hardwaresysteme auf ihre Verwendung im Bildungswesen.

(iv) Wirtschaftliche Auswirkungen der Einführung der neuen Informationstechnologien im Bildungswesen

3. Dieses Arbeitsprogramm wird von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit einer Gruppe hoher Beamter aufgestellt, die von den Mitgliedstaaten benannt wurden. Zur Verbesserung der Wirksamkeit dieser Gemeinschaftsmaßnahmen werden in enger Zusammenarbeit mit dem EURYDICE-Bildungsinformationsnetz besondere Vereinbarungen zur Sicherung des Informationskreislaufs in diesem Bereich getroffen.

B. Berufsbildung und neue Informationstechnologien - Arbeitsprogramm 1985-1988 (KOM(85) 167 endg.)

1. Ziel dieses Arbeitsprogramms ist die Anpassung der Berufsbildungsmaßnahmen und -praktiken an die neuen und sich rasch verändernden Anforderungen im Bereich der neuen Informationstechnologien. Es wurde im Anschluß an die Annahme einer Entschließung des Rates vom 2. Juli 1983 über Maßnahmen der Berufsbildung im Hinblick auf die Einführung der neuen Informationstechnologien aufgestellt (ABl. Nr. C 166 vom 25.6.1983).
2. Schwerpunkt des Programms ist die Verwirklichung der vier folgenden umfassenden Ziele: Berücksichtigung des Bedarfs der Unternehmen (insbesondere der Klein- und Mittelbetriebe), berufliche Eingliederung von Jugendlichen (insbesondere Jugendlichen mit geringer Schulbildung), Sicherung der Beschäftigung oder Wiedereingliederung von Facharbeitern und Ausweitung der beruflichen Anpassung und Eingliederung von Frauen (insbesondere Zugang zu Berufen im Bereich der neuen Technologien, in denen sie unterrepräsentiert sind). Zur Abstützung dieser Strategie wird die Kommission außerdem Analysen über die Auswirkungen des technologischen Wandels auf die herkömmlichen Berufe und Qualifikationen sowie auf die neuen Berufe und Beschäftigungsmöglichkeiten durchführen. Ein weiterer wesentlicher Aspekt sind intensive Konsultationen mit den Regierungen und den Sozialpartnern im Hinblick auf eine vorausschauende Verwaltung des Arbeitsmarktes, um den Ausbildungsbedarf und die Auswirkung der Innovation auf Beschäftigung und Arbeitsbedingungen besser ermitteln zu können.
3. Zur Verwirklichung dieser Ziele soll eine drei Aspekte umfassende Strategie angewendet werden:
 - (i) Förderung neuer Konzepte zur besseren Anpassung der Ausbildungssysteme an den technologischen Wandel durch den Aufbau eines Netzes von Modellvorhaben zwischen den Mitgliedstaaten und mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds;
 - (ii) Aufstellung eines Programms abgestimmter grenzübergreifender Forschung, um erstens die Auswirkung der neuen Technologien auf Qualifikationen und Beschäftigung, insbesondere den Beitrag der Berufsbildung zur Vorbereitung der Humanressourcen auf die Modernisierung, und zweitens die Frage der pädagogischen Strategien und Ausbildungskurse/-methoden, die künftig benötigt werden, zu untersuchen;
 - (iii) Vertiefung der gemeinschaftsumfassenden Kenntnisse der Berufsbildungsfachkräfte über die verschiedenen Methoden und Systeme der Mitgliedstaaten, um dem dringenden Bedarf in Zusammenhang mit der

technologischen Entwicklung zu entsprechen. Dieser gegenseitige Austausch von Kenntnissen wird im Rahmen von mehreren mit fachlicher Unterstützung des CEDEFOP durchgeführten Studienaufenthalten der Berufsbildungsfachkräfte stattfinden.

4. Um zu gewährleisten, daß alle Aspekte des Arbeitsprogramms tatsächlich berücksichtigt und die dargelegten Ziele erreicht werden, wird sich die Kommission von einer Gruppe hoher Beamter, die von den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern benannt werden, beraten lassen. Dem Beratenden Ausschuss für die Berufsbildung sind regelmäßig Zwischenberichte vorzulegen.

Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES RATES

Über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Aus- und Weiterbildung im
Technologiebereich - COMETT (1986-1992)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128,

gestützt auf den Beschluß 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die
Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen
Politik der Berufsausbildung⁽¹⁾, insbesondere auf den zweiten, sechsten,
siebten, neunten und zehnten Grundsatz,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die im zweiten Grundsatz des Beschlusses 63/266/EWG festgelegten
grundlegenden Ziele der gemeinsamen Politik der Berufsausbildung beziehen
sich insbesondere auf die Ausweitung der Berufsausbildung auf der Grundlage
der allgemeinen Ausbildung, um den sich aus dem technischen Fortschritt
ergebenden Erfordernissen gerecht zu werden, und die Herstellung enger
Beziehungen zwischen den verschiedenen Formen der Berufsausbildung und den
Wirtschaftsbereichen.

Der Rat hat bereits eine einschlägige Gemeinschaftsaktion in seiner Entschlie-
ßung über Berufsbildung und neue Informationstechnologien vom 2. Juni 1983⁽⁴⁾ und in
der Entschlie-ßung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das
Bildungswesen zur Einführung neuer Informationstechnologien im Bildungswesen
vom 19. September 1983⁽⁵⁾ vereinbart.

Der Rat hat in seinen Schlußfolgerungen vom 17. Juni 1984 über technologischen Wandel und
soziale Veränderungen die Kommission ersucht, ihre Arbeiten fortzusetzen
oder gegebenenfalls neue Arbeiten einzuleiten, um die Zusammenarbeit
zwischen der Wirtschaft und den - insbesondere höheren -
Bildungseinrichtungen zu stärken, so daß die Grundausbildung und
Neuqualifizierung der Arbeitskräfte verbessert wird, deren Beschäftigung von
den technologischen Innovationen betroffen ist⁽⁶⁾.

(1) ABL. Nr. 63 vom 20.4.1963, S. 1338/63.

(2) Wird später eingesetzt.

(3) Wird später eingesetzt.

(4) ABL. Nr. C 166 vom 25.6.1983, S. 1

(5) ABL. Nr. C 256 vom 24.9.1983, S. 1

(6) ABL. Nr. C 184 vom 11.7.1984.

Der Rat hat bereits Beschlüsse gefaßt, um die technologische Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene zu stärken, insbesondere die Einleitung von Beschlüssen 85/141/EWG (7), 85/195/EWG (8), 85/196/EWG (9) und 85/197/EWG (10 betreffend ESPRIT, Biotechnologie, BRITE und den Plan zur Stimulierung von Zusammenarbeit und Austausch im wissenschaftlichen und technischen Bereich in Europa.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung im März 1985 erneut betont, wie wichtig die Stärkung der technologischen Grundlagen und der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie ist, und in diesem Zusammenhang hervorgehoben, daß die Humanressourcen, insbesondere durch eine umfassendere Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Industrie, besser erschlossen werden müssen⁽¹¹⁾.

Der Rat der Minister für Bildungswesen hat auf seiner Tagung am 3. Juni 1985 Leitlinien für die Hauptziele eines gemeinsamen Vorgehens in diesem Bereich aufgestellt.

Das Europäische Parlament hat am 24. Mai 1983 eine EntschlieÙung zur Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsindustrie (12 angenommen, in der es größere Anstrengungen hinsichtlich der Berufsausbildung und der Ausbildung von Führungskräften von Unternehmen forderte. Diese EntschlieÙung ergänzt die EntschlieÙung zur Berufsbildung und zu den neuen Informationstechnologien⁽¹³⁾ und andere EntschlieÙungen, vor allem diejenigen bezüglich des Hochschulwesens⁽¹⁴⁾ und der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen sowie zu dem Gemeinschaftsprogramm für⁽¹⁵⁾ Forschung und Entwicklung im Bereich der Informationstechnologien und zu einem Plan zur Stimulierung von Zusammenarbeit⁽¹⁶⁾ und Austausch im wissenschaftlichen und technischen Bereich in Europa.

Die Nutzung der technologischen Entwicklungen in der gesamten Industrie wird von der Vielseitigkeit, den Qualifikationen und dem Unternehmungsgeist der Arbeitskräfte abhängen, und in diesem Zusammenhang muß vordringlich auf Gemeinschaftsebene eine Strategie für die Humanressourcen als entscheidende Ergänzung der Gesamtstrategie der Gemeinschaft für die Industrie-, FuE- und Innovationspolitik entwickelt werden.

Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft zur Verbesserung der Ausbildungspolitik sollte sowohl innerhalb der Mitgliedstaaten, insbesondere auf lokaler und regionaler Ebene, und gemeinschaftsweit entwickelt werden.

Der Beratende Ausschuss für die Berufsausbildung hat hierzu Stellung genommen -

-
- (7) ABl. Nr. L 55 vom 23.2.1985, S. 1
 - (8) ABl. Nr. L 83 vom 25.3.1985, S. 1
 - (9) ABl. Nr. L 83 vom 25.3.1985, S. 8
 - (10) ABl. Nr. L 83 vom 25.3.1985, S. 13
 - (11) Bull. EG 3-1985, Ziff...
 - (12) ABl. Nr. C 135 vom 24.5.1983
 - (13) ABl. Nr. C 161 vom 20.6.1983
 - (14) ABl. Nr. C 104 vom 16.4.1984
 - (15) ABl. Nr. C 13 vom 17.1.1983
 - (16) ABl. Nr. C 315 vom 26.11.1984

BESCHLIESST:

Artikel 1

Für einen am 1. Januar 1986 beginnenden Zeitraum von sieben Jahren wird ein Programm festgelegt, mit dem innerhalb der Europäischen Gemeinschaft die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft im Bereich der fortgeschrittenen Ausbildung gefördert werden soll, das nachstehend als COMETT-Programm (Community Programme in Education and Training for Technology - Gemeinschaftsprogramm zur Aus- und Weiterbildung im Technologiebereich) bezeichnet und im Anhang beschrieben wird. Das Programm besteht aus zwei Phasen. Die erste Phase dauert bis zum 31. Dezember 1989 und schließt mit einem Zwischenbericht ab, wie in Artikel 6 vorgesehen. Die zweite Phase beginnt am 1. Januar 1990 und endet am 31. Dezember 1992.

Artikel 2

Im Rahmen dieses Programms wird der Begriff "Hochschule" als allgemeiner Begriff für alle Arten der weiterführenden allgemeinen und beruflichen Bildungseinrichtungen nach Abschluß der Sekundarschule verwendet, die Nachweise über die Erlangung eines akademischen Grades oder Diploms erteilen. Der Begriff "Wirtschaft" umfaßt alle Arten der Wirtschaftstätigkeit im privaten oder öffentlichen Sektor, insbesondere diejenigen, bei denen neue Geräte und Anlagen und/oder neue Herstellungsverfahren eingesetzt werden, sei es in der Industrie, in der Landwirtschaft oder im Dienstleistungsgewerbe. Er umfaßt sowohl die kleinen und mittleren Betriebe als auch die Großunternehmen.

Artikel 3

Die Ziele des COMETT-Programms sind folgende:

- (i) Förderung einer europäischen Dimension in der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft im Bereich der fortgeschrittenen Ausbildung, die sich auf die Innovation sowie die Entwicklung und Anwendung der neuen Technologien bezieht;
- (ii) Förderung des Erfahrungsaustauschs, der Zusammenfassung der Ressourcen und der Erzielung von Größenvorteilen durch die Entwicklung von Programmen für eine fortgeschrittene Ausbildung;
- (iii) Stärkung und Diversifizierung des Angebots an fortgeschrittener Ausbildung auf lokaler und regionaler Ebene und Beitrag zu einer ausgewogenen Wirtschaftsentwicklung in der Gemeinschaft;
- (iv) schrittweise Ermittlung der Lücken in Ausbildungspolitik und -angebot, die durch ergänzende Maßnahmen in den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene geschlossen werden könnten, und entsprechende Aufstellung neuer Prioritäten.

Artikel 4

Die Schätzung des Mittelbedarfs zur Durchführung der ersten Phase des COMETT-Programms in dem Zeitraum 1986-1989 einschließlich beläuft sich auf 80 Millionen ECU. Diese Mittel sind auch für die Finanzierung der im Anhang beschriebenen Anreiz- und Ergänzungsmaßnahmen bestimmt. Die Mittelschätzungen für den Zeitraum 1990-1992 werden in dem Zwischenbericht nach Artikel 6 vorgenommen.

Artikel 5

Die Kommission führt das COMETT-Programm auf der Grundlage der im Anhang aufgeführten Maßnahmen durch. Die Kommission wird unterstützt von einem Ausschuß auf hoher Ebene, dem Sachverständige aus Hochschule und Wirtschaft angehören, und durch Berater. Der Ausschuß wird 1986 mit der Aufgabe eingesetzt, die Kommission bei der Durchführung der im Anhang aufgeführten Maßnahmen zu beraten. Ein Jahresbericht über die Durchführung des COMETT-Programms wird von der Kommission dem Beratenden Ausschuß für die Berufsausbildung, der mit dem Beschluß 63/266/EWG eingesetzt wurde, vorgelegt und auch soweit wie möglich anderen Gruppen oder Ausschüssen der Gemeinschaft, die im Bereich der Industrie-, Innovations- und Forschungspolitik tätig sind, zur Verfügung gestellt. Die Kommission sorgt dafür, daß dieses Aktionsprogramm und die geplanten Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten der Gemeinschaft miteinander in Einklang stehen und sich gegenseitig ergänzen.

Artikel 6

Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament zum 31. Dezember 1988 einen Zwischenbericht vor, in dem die in der ersten Phase (1986-1989) erzielten Fortschritte geprüft werden und dem Leitlinien für die Durchführung der zweiten Phase des Programms (1990-1992) beigegeben werden.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

Anhang zu dem Entwurf eines Beschlusses über das Aktionsprogramm der
Gemeinschaft zur Aus- Weiterbildung im Technologiebereich (COMETT)

1. Das COMETT-Programm umfaßt eine Reihe von Anreiz- und Ergänzungsmaßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft im Bereich der fortgeschrittenen Ausbildung. Diese Maßnahmen richten sich an Hochschulstudenten und -lehrer, an Ingenieure, an wissenschaftliches, technisches und kaufmännisches Personal in der Wirtschaft, an höhere Techniker, an die Sozialpartner und an Ausbilder.
2. In den Bereichen, in denen Gemeinschaftszuschüsse gewährt werden, werden die Vorhaben, die die Unterstützung der Gemeinschaft erhalten sollen, auf der Grundlage ihres Wertes, des Ausmaßes, in dem sie zur Schaffung eines starken Bewußtseins für die europäische Identität beitragen, ihrer innovatorischen Aspekte und ihrer Folgen für den Abbau der Schranken zwischen Hochschule und Wirtschaft im Bereich der fortgeschrittenen Ausbildung sowie des potentiellen Grads ihrer Auswirkungen ausgewählt.
3. In der ersten Phase des COMETT-Programms (1986-1989) werden folgende Maßnahmen durchgeführt:
 - A. Unterstützung der Errichtung und des Funktionierens eines europäischen Netzes von Ausbildungspartnerschaften Hochschule-Wirtschaft, die folgendes vorsehen sollten:
 - (i) eine Vereinbarung mit dem Ziel, den spezifischen Bedarf an hochqualifizierten Humanressourcen durch das Zusammenwirken von Hochschule und Wirtschaft auf einer strukturierten und koordinierten Grundlage unter Mitarbeit der zuständigen öffentlichen Stellen zu decken;
 - (ii) Durchführung einiger oder aller nachstehender Kooperationsmaßnahmen: Praktika für Studenten und Hochschullehrer in der Wirtschaft; Abstellung von Fachkräften der Wirtschaft an Hochschulen; gemeinsame Entwicklung und Erstellung von Lehr- und Lernmitteln; Zusammenarbeit bei der Veranstaltung speziell zusammengestellter Weiterbildungs- und Nachschulungsprogramme für Ausbilder, Führungskräfte und Fachkräfte der Wirtschaft, vor allem solche, die sich in der Mitte ihrer Berufslaufbahn befinden und die in kleineren und mittleren Betrieben tätig sind;
 - (iii) eine Verpflichtung, mit anderen Mitgliedstaaten, die gleichartige Initiativen durchführen, Verbindungen herzustellen, um Studenten, Hochschullehrer und Fachkräfte der Wirtschaft aus anderen Mitgliedstaaten aufzunehmen und eine aktive Rolle im gemeinschaftsweiten Netz zur fachlichen Unterstützung, Beobachtung und Evaluierung zu übernehmen.
 - B. Spezifische Maßnahmen zur Förderung des grenzübergreifenden Austauschs von Studenten, Lehrern und Fachkräften der Wirtschaft durch
 - (i) Zuschüsse an Studenten für Betriebspraktika in einem anderen Mitgliedstaat,
 - (ii) Zuschüsse an Hochschullehrer, die in spezialisierte Wirtschaftsbereiche abgestellt werden,

(iii) Zuschüsse an Fachkräfte der Wirtschaft, die an Universitäten abgestellt werden.

- C. Unterstützung für die Planung, Entwicklung und Erprobung auf europäischer Ebene von gemeinsamen Ausbildungsvorhaben, die von im Bereich der Spitzentechnologien tätigen Firmen zusammen mit den entsprechenden Hochschulfachbereichen auf Gebieten durchgeführt werden, auf denen ein Mangel an Schlüsselqualifikationen festgestellt wird.

Unterstützung von fortgeschrittenen Ausbildungslehrgängen zur raschen Weitergabe der Ergebnisse der Forschung und Entwicklung in den Spitzentechnologien an Hochschullehrer und -studenten und die Wirtschaft.

- D. Unterstützung multilateraler Maßnahmen für Fernunterrichtssysteme, bei denen neue Technologien eingesetzt werden, mit besonderem Gewicht auf der Ausbildung der Ausbilder und Führungskräfte.

- E. Ergänzungsmaßnahmen der Kommission zur Förderung der Zusammenarbeit Hochschule-Wirtschaft, einschließlich:

(i) Errichtung einer Datenbasis; Verbreitung von Informationen und Erfahrungsaustausch,

(ii) Netzvereinbarungen für Ausbildungspartnerschaften Hochschule-Wirtschaft,

(iii) auf Gemeinschaftsebene Beobachtung und Analyse des Angebots an und der Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften und vergleichende Analyse der Tendenzen und Themen, wie Steuervorschriften, Kooperationshindernisse und Ausbau der Anrechnung von "Krediten",

(iv) Förderung von Rund-Tisch-Gesprächen mit leitenden Hochschul- und Wirtschaftsfachkräften, um die Möglichkeiten für eine Stärkung der Zusammenarbeit und die Beseitigung der Hindernisse für die Zusammenarbeit zu prüfen.

4. Die zweite COMETT-Phase (1990-1992) wird dazu dienen, die in der ersten Phase eingeleiteten Maßnahmen zu konsolidieren und auszubauen. Insbesondere ist vorgesehen:

- A. Stärkung der europäischen Dimension der Ausbildungspartnerschaften durch eine erhebliche Steigerung der Zahl der Kooperationsvorhaben, die von den Ausbildungspartnerschaften in verschiedenen Mitgliedstaaten durchgeführt werden; Einbeziehung neuer Initiativen in anderen Teilen der Gemeinschaft in das Netz; Förderung der Übertragung der gewonnenen Erfahrungen in die Hauptbereiche der verschiedenen Systeme eines jeden Mitgliedstaats.

- B. Anpassung und Ausweitung der gemeinschaftlichen Austauschmaßnahmen im Rahmen des COMETT-Programms im Lichte der Erfahrungen der ersten Phase und der Verbindungen mit Forschungstätigkeiten auf Gemeinschaftsebene, um die Mobilität anderer Gruppen von Studenten, Ausbildern, Hochschullehrern oder Fachkräften der Wirtschaft innerhalb der Zusammenarbeit Hochschule-Wirtschaft zu fördern.

- C. Förderung weiterer gemeinsamer Ausbildungsvorhaben der europäischen Wirtschaft unter Verwendung von Modellen und Anreizen, die je nach den Erfahrungen in der ersten Phase gegebenenfalls abgewandelt werden.
- D. Ausweitung der Fernunterrichtssysteme zur Verbesserung von Qualität und Angebot von Ausbildungsprogrammen und zur Stärkung der Zusammenarbeit im Bereich der Ausbildung der Ausbilder und der Führungskräfte.
- E. Erweiterung der Vorkehrungen für den umfassenden Erfahrungsaustausch in diesem Bereich.

FINANZBOGEN

1. Infrage kommende Haushaltsstelle

8 6303

2. Rechtsgrundlage

Artikel 128 des Vertrages

Beschluß des Rates vom 2.4.1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung.

3. Vorgeschlagene Einstufung

Nichtobligatorische Ausgaben

4. Beschreibung der Maßnahmen

4.1. Ziel

- Verbesserung der Aus- und Weiterbildung in den neuen Technologien durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Wirtschaft innerhalb der Gemeinschaft.

4.2. Infrage kommender Personenkreis

- Hochschulstudenten und -lehrer;
- Ingenieure, wissenschaftliche, technische und kaufmännische Führungskräfte der freien Wirtschaft, höhere Techniker, Sozialpartner;
- Ausbilder.

5. Art der Ausgaben und Berechnungsweise

5.1. Art der Ausgaben

- Errichtung eines europäischen Netzes von Ausbildungspartnerschaften Hochschule-Wirtschaft, Gewährung von Zuschüssen zur Aus- und Weiterbildung in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft, gemeinsame Finanzierung von Vorhaben, an denen sich Gruppen verschiedener Mitgliedstaaten beteiligen, Kosten für Sachverständigen- und Berater austausch, Seminare, Kolloquien und Berichte, Errichtung einer Datenbasis, verschiedene Dienstleistungen und Sekretariatsarbeiten, logistische und fachliche Unterstützung.

5.2. Berechnungsweisen (erste Phase 1986-1989)

A. Ausbildungspartnerschaften Hochschule-Wirtschaft

- Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft soll sich auf die Anlaufkosten beschränken, die im Rahmen der Ausbildungspartnerschaften bei der Entwicklung von Tätigkeiten mit einer europäischen Dimension entstehen wie: die Einsetzung

Europäischer Korrespondenten und die Durchführung von Besuchen zur Herstellung von Verbindungen zwischen den Ausbildungspartnerschaften sowie ganz allgemein zur Herbeiführung einer grenzübergreifenden Zusammenarbeit und eines Erfahrungsaustausches.

- Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft zu den einzelnen Ausbildungspartnerschaften soll sich auf 50 % der zuschußfähigen Kosten beschränken, mit einer Höchstgrenze von jährlich 50.000 ECU. Es wird vorgeschlagen, in der ersten Phase 1986-1989 schrittweise mindestens 150 dieser Ausbildungspartnerschaften innerhalb der Gemeinschaft miteinander in Verbindung zu bringen. (*)

B. Gemeinschaftliche Austauschprogramme Hochschule-Wirtschaft

B.1. Studentenaustausch und Praktika in Unternehmen mit Standort in anderen Mitgliedstaaten (6 Monate)

- Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft soll sich auf die mit dem Auslandspraktikum verbundenen Mobilitätskosten (Reisekosten: 500 ECU; Unterhaltsgeld: 3.000 ECU) sowie auf die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Überwachung der einzelnen Praktika entstehenden Gemeinkosten (500 ECU) beschränken, d.h. 4.000 ECU.
- Es wird damit gerechnet, daß 1987 2.000 Hochschulabsolventen in ein Praktikum vermittelt werden, 1988 3.000 und 1989 5.000, d.h. 10.000 insgesamt.

B.2. Zuschüsse für Hochschullehrer zur Erweiterung ihrer Wirtschaftserfahrungen in Unternehmen mit Standort in anderen Mitgliedstaaten

- Der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft soll sich auf die mit dem Auslandsaufenthalt (durchschnittlich sechs Monate) verbundenen Mobilitätskosten beschränken, d.h. auf 9.000 ECU (Reisekosten: 1.000 ECU, Unterhaltsgeld: 7.500 ECU, Dokumentation: 500 ECU), zusätzlich eines Beitrags zur Unterstützung der Hochschulen bei der Beschaffung von Ersatzlehrkräften für die Hochschullehrer, die an diesem Programm teilnehmen, d.h. zur Deckung der Kosten für diese Ersatzkräfte, mit einer Höchstgrenze von 3.000 ECU je Teilnehmer - d.h. 12.000 ECU insgesamt.
- Als Jahresmindestziel sollen 1987 50 Hochschullehrer an dem Programm teilnehmen, im Jahre 1988 100 und im Jahre 1989 200, d.h. 350 insgesamt.

B.3. Zuschüsse für ein europäisches Austauschprogramm für Fachkräfte der Wirtschaft (durchschnittlich 2 Quartale)

(*) Das Jahresmindestziel sind 40 im Jahre 1987, 60 im Jahre 1988 und 100 im Jahre 1989.

- Der Beitrag der Gemeinschaft soll sich auf die mit dem Austauschaufenthalt verbundenen Mobilitätskosten beschränken, d.h. 9.000 ECU, zusätzlich einer Beteiligung an den Kosten für die Beschaffung von Ersatzkräften, mit einer Höchstgrenze von 3.000 ECU je Teilnehmer - d.h. 12.000 ECU insgesamt;
- im Jahre 1987 sollen 50 Studienaufenthalte angeboten werden, im Jahre 1988 100 und im Jahre 1989 200, d.h. 350 insgesamt.

Die mit diesem Programm verbundenen Verwaltungsarbeiten sollen an geeignete Stellen vergeben werden, die sich bereits mit internationalen Austauschprogrammen im Bildungsbereich befassen (nicht über 10 % der Gesamtkosten des Austauschprogramms).

C. Gemeinsame Ausbildungsvorhaben mit der Beteiligung von Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten

- Der Beitrag der Gemeinschaft zu diesen Ausbildungsvorhaben soll 35 % der Gesamtkosten nicht überschreiten, die entstehen für:
 1. die gemeinsame Planung und Entwicklung der erforderlichen Lehr- und Lernmittel;
 2. die laufenden Kosten der Ausbildungslehrgänge, einschließlich der Verbreitung neuester Forschungsergebnisse.

Der Gemeinschaftsbeitrag soll 500.000 ECU je Maßnahme nicht überschreiten.

- Es wird davon ausgegangen, daß in der Zeit von 1987-1989 mindestens drei Vorhaben jährlich finanziert werden.

D. Entwicklung europäischer Fernunterrichtssysteme und Ausbildung der Ausbilder

- Der Beitrag der Gemeinschaft zu diesen Entwicklungsarbeiten soll 50 % der Gesamtkosten, die bei der gemeinsamen Entwicklung der speziellen multilateralen Vorhaben entstehen, nicht überschreiten, mit einer Höchstgrenze für den Beitrag der Gemeinschaft von 400.000 ECU je Maßnahme.
- Es wird erwartet, daß in der Zeit von 1987-1989 mindestens drei Vorhaben jährlich in Angriff genommen werden.

E. Stützungsmaßnahmen und Erfahrungsaustausch innerhalb der Gemeinschaft

- Durch vergleichende Untersuchungen, Erhebungen, Kolloquien und Studienaufenthalte soll die Gemeinschaft eine Reihe von Tätigkeiten unterstützen, die auf eine verstärkte Effizienz der Maßnahmen und Initiativen abzielen, die im Bereich der Zusammenarbeit Hochschule-Wirtschaft zur Förderung der Aus- und Weiterbildung entwickelt werden. Teil des Informations- und Erfahrungsaustausches sollen eine laufende Beobachtung von Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkt für hochqualifizierte Arbeitskräfte und die Unterstützung einer gemeinschaftsweiten Koordinierung der Verbindungsbeamten innerhalb der Ausbildungspartnerschaften sein. Durch die Externvergabe von Verträgen sollen auch Vorkehrungen für eine sachkundige fachliche und logistische Unterstützung getroffen werden, die für die Durchführung der ersten Phase des COMETT-Programms und ihre Evaluierung erforderlich ist.

4/14/85 B

6. Finanzielle Auswirkungen der Maßnahmen auf die Interventionsmittel

Ausgaben in Mio ECU

Art der Ausgaben	1986	1987	1988	1989	1987-1989 INSGESAM
A. Ausbildungs- partnerschaften		2.0	5.0	7.5	14.5
B. Gemeinschaftliche Austauschprogramme					
- Studenten		8.0	12.0	20.0	40.0
- Hochschullehrer		0.6	1.2	2.4	4.2
- Fachkräfte der Wirtschaft		0.6	1.2	2.4	4.2
- Verwaltungstech- nische Durchfüh- rung		0.8	1.4	2.4	4.6
C. Gemeinsame Ausbil- dungsvorhaben		1.5	1.5	1.5	4.5
D. Europäische Fern- unterrichtssysteme und Ausbildung der Ausbilder		1.2	1.2	1.2	3.6
E. Stützungsmaßnahmen und Erfahrungsaus- tausch		1.5	1.6	1.7	4.8
INSGESAM	1.0	16.2	25.1	39.1	80.4

Vorbereitungsmaßnahmen

6.1. Anteil der Finanzierung aus Gemeinschaftsmitteln

Unterschiedlich nach Maßgabe der im Rahmen der ersten Phase des COMETT-Programms eingeleiteten Aktionen.

6.2. Finanzierungsmodalitäten für 1986

Es wurde die Schaffung eines neuen Postens (B 6303) mit einer Erstaustattung in Höhe von 1.0 Mio ECU (Vorbereitungsphase und Planung) beantragt.

- nichtgetrennte Mittel.

7. Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Personal und Verwaltung

Von 1986 an erforderliches Personal

1 A3
4 A7/4 davon zur Zeit 0
3 B
3 C

Die Aufgaben des Personals können wie folgt analysiert werden:

- A3 : Koordinierung und Überwachung des Aktionsprogramms als Ganzes.
- 1 A7/4 : Organisation des europäischen Netzes von Ausbildungspartnerschaften Hochschule-Wirtschaft und des sich daraus ergebenden Erfahrungsaustauschs; Analyse der Verwaltungs- und Steuerhemmnisse für die Zusammenarbeit Hochschule-Wirtschaft; Veranstaltung von Rundtischgesprächen für Hochschullehrer und Führungskräfte der Wirtschaft und des Europäischen Forums für Verbindungsbeamte Hochschule-Wirtschaft.
- 1 A7/4 : Organisation der gemeinschaftlichen Zuschußsysteme für Studenten, Hochschullehrer und Fachkräfte der Wirtschaft; Überwachung der Qualität der Vereinbarungen für die Auslandsvermittlung von Studenten und Fachkräften sowie Analyse der von den Mitgliedstaaten und der Wirtschaft getroffenen Maßnahmen zur Förderung dieser Entwicklung.
- 1 A7/4 : Organisation der gemeinsamen Ausbildungsvorhaben, die auf der Grundlage einer Abstimmung mit der Wirtschaft zu planen sind, sowie der besonderen fortgeschrittenen Ausbildungslehrgänge zur Verbreitung der Ergebnisse der EYE; Errichtung einer Datenbasis über die Zusammenarbeit Hochschule-Wirtschaft und Überwachung des Angebots an und der Nachfrage nach hochqualifizierten Arbeitskräften.

- 1 A7/4 : Entwicklung von Maßnahmen zur Nutzung der Fernunterrichtssysteme und zur Förderung der multilateralen Zusammenarbeit bei der Herstellung von Ausbildungsmaterialien;
Ermittlung des spezifischen Ausbildungsbedarfs der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der Unternehmen im Bereich der Spitzentechnologie;
Durchführung von Maßnahmen zur Ausbildung von Ausbildern und Führungskräften.
- und 2 B : Herbeiführung von Verträgen im Rahmen des COMETT-Programms
Finanzkontrolle aller Maßnahmen.
- 1 B : Vorarbeiten für Veröffentlichungen, verwaltungstechnische Unterstützung bei allen Sitzungen, einschließlich der Sitzungen des Beratenden Ausschusses und des Beratenden Ausschusses für die Berufsbildung.
- 3 C : Sekretariatsarbeiten

29.11.85

C

— 1 —

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Aktionsprogramm
der Gemeinschaft zur Aus- und Weiterbildung im Technologie-
bereich - COMETT (1986 - 1992)

KOM(85) 431 endg.; Ratsdok. 8766/85

Der Bundesrat hat in seiner 557. Sitzung am 29. November 1985
zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat sieht in dem vorgeschlagenen Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Aus- und Weiterbildung im Technologiebereich - COMETT - einen vielversprechenden Ansatz zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und der Wirtschaft im Bereich der neuen Technologien. Er befürwortet die Grundgedanken des Programms insbesondere im Hinblick auf folgende Gesichtspunkte:

- Es besteht ein Bedarf an Aus- und Weiterbildung im Bereich der neuen Technologien auf Hochschulebene, der in praxisnaher Weise gedeckt werden muß. Für die Europäische Gemeinschaft gilt dies insbesondere im Blick auf den Wettbewerb mit den USA und Japan.
- Eine enge Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Wirtschaftsunternehmen kann von beiderseitigem Nutzen sein, indem sie zum einen für eine rasche Umsetzung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Wirtschaftspraxis

- 2 -

sorgt, zum anderen den Hochschulen dazu verhilft, die Erfordernisse der Wirtschaftspraxis bei der Ausgestaltung der Lehre und bei der Gewinnung von Fragestellungen für die Forschung zu berücksichtigen.

- Grenzüberschreitende Kooperation von Hochschulen und Unternehmen erlangt im Hinblick auf das Zusammenwachsen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, aber auch wegen der stärker werdenden Konkurrenz auf den Weltmärkten im technologischen Bereich, insbesondere zu den USA und Japan, eine zunehmende Bedeutung. Dies gilt auch für Studenten, Postgraduierte, Wissenschaftler und Fachkräfte aus Industrie und Wirtschaft, die durch die Gewinnung von Auslandserfahrungen eine Bereicherung ihrer Aus- und Weiterbildung erfahren können.

Der Zweck des Aktionsprogramms, Kooperationsvorhaben, die den genannten Zielsetzungen entsprechen, finanziell zu fördern, wird daher begrüßt.

2. Es wird allerdings darauf hingewiesen, daß die Berufung der Kommission auf die Rechtsgrundlage des Artikels 128 EWG-Vertrag Bedenken begegnet. Artikel 128 ermächtigt den Rat, in bezug auf die Berufsausbildung allgemeine Grundsätze zur Durchführung einer gemeinsamen Politik aufzustellen. Der Beschluß des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung schränkt ihren Geltungsbereich ein auf die "Ausbildung Jugendlicher und Erwachsener, die für eine Berufstätigkeit bis zu mittleren Stellungen in Betracht kommen oder eine solche Tätigkeit bereits ausüben".

Der Bundesrat hat deshalb verschiedentlich darauf hingewiesen, daß die Ausdehnung des Begriffs der Berufsbildung auf den tertiären Bereich (Fachhochschul- und Universitätsniveau) nicht durch Artikel 128 gedeckt ist. Auf die Ausführungen im Beschluß des Bundesrates zum Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vom 3. Februar 1984 - Drucksache 432/83 (Beschluß) - wird Bezug genommen.

In diesem Zusammenhang verweist der Bundesrat auf seinen Beschluß zur Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat: Technologischer Wandel und soziale Veränderungen - Drucksache 66/84 (Beschluß) - und stellt erneut fest, daß das Bildungswesen nicht als bloße Funktion der Wirtschafts- und Sozialpolitik angesehen werden kann, sondern ein eigenständiger Politikbereich ist, für den die Kommission nach den Römischen Verträgen nur eine beschränkte Zuständigkeit besitzt. Insbesondere besteht für Fragen der Organisation der Hochschulen und für die Festlegung von Studieninhalten keine Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft. Eine inhaltliche Einflußnahme auf Ausbildungsangebote der Hochschulen und entsprechende Einrichtungen, etwa im Rahmen der Programmteile C (Gemeinsame Vorhaben im Bereich der Weiterbildung zwischen Hochschulen und Unternehmen) und D (Unterstützung multilateraler Maßnahmen für die Entwicklung von Fernunterrichtssystemen und Ausbildung der Ausbilder) darf deshalb nicht erfolgen. Vielmehr muß die inhaltliche Ausgestaltung den beteiligten Hochschulen im Rahmen der nationalen gesetzlichen Bestimmungen überlassen bleiben. Die Tätigkeit der Gemeinschaft hat sich daher auf fördernde Maßnahmen zu beschränken.

3. Im einzelnen sind noch zahlreiche Fragen, die für eine Beurteilung des Programms von Bedeutung sind, offen; so ist insbesondere ungeklärt, welche Bereiche den neuen Technologien im Sinne des Aktionsprogramms zuzuordnen sind. Auch ist zu klären, nach welchem Prinzip die Vergabe der Mittel unter verschiedenen Bewerbern folgen soll, wie die Geldmittel auf die einzelnen Programmteile verteilt werden und ob und in welcher Weise Prioritäten gesetzt werden sollen.

Eine wesentliche Rolle wird dem Verwaltungsausschuß zukommen, der die Durchführung des Programms zu überwachen hat. Der Ausschuß ist als Ratsgremium zu konstituieren, damit der Sachverstand der Regierungen der Mitgliedstaaten, gegebenenfalls unter Hinzuziehung zusätzlicher Sachverständiger, bei der Programmabwicklung nutzbar gemacht werden kann.

Das Mandat des Verwaltungsausschusses sollte die Festlegung von Rahmenrichtlinien und von Auswahlkriterien für die Vergabe der Fördermittel sowie die Entscheidung der bei der Programmabwicklung auftretenden Zweifelsfragen umfassen; auf eine klare Formulierung des Aufgabenbereichs des Ausschusses ist Wert zu legen.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf der Beratungen auf der Ebene der EG den Bedenken des Bundesrates zur Frage der Rechtsgrundlage Rechnung zu tragen und auf eine Klärung der noch offenen Fragen hinzuwirken. Der Bundesrat erwartet, daß die Länder der Bundesrepublik Deutschland bei der Besetzung des Verwaltungsausschusses im Rahmen der deutschen Delegation angemessen berücksichtigt werden. Die Bundesregierung wird gebeten, den Bundesrat über den Fortgang der Beratungen zu unterrichten.